



LAVILLA

TAGUNGEN · FESTLICHKEITEN · HOTEL

Allgemeine Geschäftsbedingungen des LA VILLA am Starnberger See, EKT GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, **im Folgenden „Zimmer“ genannt** und Räumlichkeiten, Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen, **im folgenden „Räumlichkeiten“ genannt des LA VILLA am Starnberger See EKT GmbH, im Folgenden „des Hotels“ genannt**, zur Durchführung von eintägigen bzw. mehrtägigen Veranstaltungen, wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Feierlichkeiten, und allen damit zusammenhängenden weiteren Leistungen bzw. Leistungsbestandteilen und deren Bausteine als auch allen Lieferungen des Hotels, **im weiteren „gebuchte Leistungen“ genannt**.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungs-, Verkaufsgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

Dies gilt auch für die Verwendung des La Villa und seiner Räumlichkeiten, seiner Lage, seiner Umgebung in Bildmaterialien, als Aufnahmen, als Hintergrundmotiv oder jeglicher Verwendung des Hotels in elektronischer und/oder papierner Form und aus jeder Perspektive sowie jeder Möglichkeit der Aufnahme, Bild in jeglicher Art und Weise der Gestaltung. Jegliche Art von Aufnahme bzw. von einer Wiedergabe des La Villa, seiner Räumlichkeiten, seiner Umgebung, seiner Lage, seiner MitarbeiterInnen, unmittelbar und mittelbar mit einer Bezugnahme, ist vor Erstellung - erst recht - vor einer Verwendung - unabhängig ob für eine private oder geschäftliche Nutzung, Verwendung, Speicherung, Weitergabe - schriftlich zustimmungspflichtig durch das Hotel.

3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich in Textform vereinbart wurde.

II. Datenschutz

Für den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten möchten wir Sie auf unsere Webseite <https://www.lavilla.de/datenschutz/> verweisen. Diese Datenschutzerklärung können Sie ausdrucken. Bei Rückfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter.

III. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Mängel, Haftung, Verjährung

1. Der **Hotelaufnahmevertrag, im folgenden „Vertrag“ genannt**, kommt durch den Antrag des Kunden und die Annahme des Hotels zustande. Das Hotel verpflichtet sich, die vom Kunden gebuchten Räumlichkeiten und Leistungen zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten vollständigen Zahlung der Räumlichkeiten und der von ihm in Anspruch genommenen Leistungen des Hotels sowie der von ihm über das Hotel bestellten Leistungen Dritter.

Dem Hotel steht es frei, die Reservierung schriftlich zu bestätigen.

2. Der den Vertrag unterzeichnende Kunde und das Hotel sind Vertragspartner. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet ein Dritter dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. Sollten Störungen oder Mängel an den vereinbarten Leistungen des Hotels auftreten, so hat der Kunde dies nach Kenntnisnahme unverzüglich zu rügen, damit das Hotel die Möglichkeit erhält, unverzüglich Abhilfe zu schaffen bzw. unverzüglich die vertragsgemäße Leistung herzustellen. Die Rüge muß spätestens vor der Abreise bzw. bei Rückgabe der Räumlichkeiten bzw. des Zimmers erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel auf die Möglichkeit jeglicher Schadensentstehung unverzüglich hinzuweisen, ggf. auch schriftlich. Der Kunde hat einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

4. Die Haftung des Hotels im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dies gilt für Ansprüche aus zugesicherter Eigenschaft und eines Verschuldens bei Vertragsschluss. Es gilt ergänzend die Begrenzung auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflicht des Hotels, die für den Kunden einsehbar ist.

5. Ansprüche des Kunden aus Nicht- oder Schlechterfüllung oder Gründe einer sonstigen Haftung des Hotels, verjähren vorbehaltlich einer möglichen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist spätestens in sechs Monaten, zu berechnen ab Kenntnis mit Unterzeichnung des Hotelvertrages und des darin vereinbarten Tages der Abreise bzw. des Endes der Veranstaltung. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

IV. Leistungen, Preise, Fälligkeit und Zahlungen, Aufrechnung und Minderung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder bestimmter Räumlichkeiten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vorher vereinbart wurde.

Reservierte Funktionsräume stehen dem Kunden nur zu der vorher schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels und wird zusätzlich berechnet.

2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Überlassung von Zimmern bzw. Räumlichkeiten und weiteren in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise des Hotels zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen von Dritten und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.

3. Eine Woche vor der Veranstaltung gilt:

Der Kunde muss die endgültige Zahl der Teilnehmer bis zum Mittwoch der Woche vor Veranstaltungsbeginn mitteilen. Diese gemeldete Zahl bildet die Berechnungsgrundlage bei der späteren Rechnungsstellung.

4. Die vereinbarten Netto-Preise im Hotelvertrag werden mit der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung mehr als fünf Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5%, erhöht werden.

5. Nimmt der Kunde nachträglich Änderungen vor, so bedürfen jegliche Änderungen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Das Hotel ist im Fall der Zustimmung berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen.

6. Ist eine Tagungspauschale festgelegt, so versteht sich diese pro Veranstaltungstag und pro Teilnehmer, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Für den Fall, dass sich eine Veranstaltung über 01.00 Uhr nachts ausdehnen sollte, ist das Hotel berechtigt, einen Brutto-Nachtarbeitszuschlag laut dem Preisverzeichnis des Buchungsjahres zu berechnen.

8. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

9. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Zahlungsverzug, mit auch nur einer Rechnung, berechtigt das Hotel, alle weiteren und zukünftigen Leistungen einzustellen. Voraussetzung ist, dass das Hotel eine In-Verzug-Setzung des Kunden durch eine erste Mahnung unter Fristsetzung des Zahlungseingangs und Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens der Zahlung, vorgenommen hat. Das Hotel ist überdies berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Hotel bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten; dem Kunden der Nachweis und die Geltendmachung eines niedrigeren Schadens.

10. Die Akzeptanz und die Auswahl von Kreditkarten sind dem Hotel stets freigestellt, auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten in den Hotelräumlichkeiten des Hotels durch Aushänge angezeigt wird. Die Entgegennahme von Schecks, Kreditkarten und sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt stets nur erfüllungshalber.

11. Der Kunde kann mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern. Die Beweislast für die Fälligkeit und Einredefreiheit der Gegenforderungen des Kunden trägt der Kunde.

Rechnungsbeträge über € 4.000,00 sind in Bar oder per Überweisung zu begleichen.

V. Rücktritt und Teilrücktritt des Kunden (Widerruf, Abbestellung, Stornierung), Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels (No Show, Nichterscheinen) für Tagungen und Bankette

1. Der Kunde hat ein Rücktrittsrecht bzw. Teilrücktrittsrecht, wenn dies im Vertrag schriftlich in Textform ausdrücklich vereinbart wurde. Entscheidend ist der fristgerechte taggenaue schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung beim Hotel. Dies gilt auch für jegliche Buchungsbausteine von Leistungsbestandteilen gebuchter Leistungen des Hotels, wie z.B. Stornierung eines Abendessens bei einer Veranstaltung im Sinne der Ziffer I.

Nur im Fall des Zugangs einer fristgerechten schriftlichen Rücktrittserklärung entstehen keine Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels gegenüber dem Kunden.

2. Das ausdrücklich in Textform vereinbarte Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der vereinbarten Rücktrittsfrist, durch schriftliche Erklärung ausgebaut wird. Der Nachweis der fristgerechten Rücktrittserklärung obliegt dem Rücktretenden. In allen anderen Fällen bleibt der Vertrag vollumfänglich wirksam mit der Folge, dass der Kunde die vereinbarte Gegenleistung aus dem Vertrag an das Hotel zu zahlen hat, unter Abzug der ersparten Aufwendungen des Hotels. Es bleibt dem Kunden überlassen höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

3. Die Regelung in Ziffer V. 2. gilt in allen Fällen eines Widerrufs, einer Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme und des Nichterscheins sowie der Nicht-Inanspruchnahme der bestellten Leistungen und Räumlichkeiten. Bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen und Räumlichkeiten

4. Die Ziffer V. 2., 3. gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Hotels oder einer vom Hotel zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

5. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung in Fällen der Ziffer V. 2.,3 erstreckt sich auf eine angemessene Entschädigung für den entgangenen Speise- und Getränkeumsatz sowie für die entgangene Raummiete und Zimmer. Dem Hotel steht es frei, den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren oder konkret zu berechnen. Das Hotel ist berechtigt, die Entschädigung für den entgangenen Speise- und Getränkeumsatz sowie für die entgangene Raummiete und den Hotelzimmern pauschaliert für Bankett und Tagungen zu berechnen, wie folgt:

Variante 1: Buchungen im Bankett / Festlichkeitsbereich für ab 40 Personen;

- a) bis 300 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfreie Stornierung.
- b) bis 270 Tage vor Veranstaltungsbeginn können alle gebuchten Leistungen des Hotels gegen Zahlung einer Brutto-Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 500,00 storniert werden
- c) bis 240 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 50% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden
- d) bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 40% aller gebuchten Leistungen des Hotels storniert werden.
- e) bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 30% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden
- f) bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 20% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden.
- g) bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn können 10% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden, danach gilt: Berechnungsgrundlage für uns ist, die Anzahl der Gäste, die uns fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn vorliegt.
- h) Die pauschalisierte Berechnung des Speise- und Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: Der vereinbarte Menüpreis der Veranstaltung x die vereinbarte Teilnehmerzahl mit einer Getränkepauschale von € 30,00 pro Teilnehmer. Für den Fall, dass für das Menü noch kein Preis vereinbart wurde, wird das preiswerteste 4-Gang-Menü des jeweils aktuell gültigen Veranstaltungsangebots für ein Bankett, jeweils zuzüglich der Getränkepauschale über € 30,00 pro Teilnehmer, zugrunde gelegt.
- i) Die pauschalisierte Berechnung für die entgangene Raummiete beträgt:
für die Orangerie € 2.400,00
für den Gartenpavillon € 890,00
für das Restaurant € 390,00
für den Raum König Ludwig € 380,00
für den Raum Zenetti € 380,00
für den Weinkeller € 180,00 und/oder den Raum Maximilian € 180,00,
abzüglich pauschalierter ersparter Aufwendungen des Hotel in Höhe von 10%. Im Falle einer kurzfristigen anderweitigen Vermietung wird dies auf entgangene Raummiete entsprechend angerechnet. Es bleibt dem Kunden vorbehalten höher ersparte Aufwendungen geltend zu machen.

Variante 2: Buchungen im Bankett / Festlichkeitsbereich für bis 40 Personen;

- a) bis 270 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfreie Stornierung.
- b) bis 240 Tage vor Veranstaltungsbeginn können alle gebuchten Leistungen des Hotels gegen Zahlung einer Brutto-Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 500,00 storniert werden
- c) bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 50% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden
- d) bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 30% aller gebuchten Leistungen des Hotels storniert werden.
- e) bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn können 20% aller gebuchten Leistungen des Hotels storniert werden.

f) bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn können 10% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden, danach gilt: Berechnungsgrundlage für uns ist, die Anzahl der Gäste, die uns fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn vorliegt.

g) Die pauschalisierte Berechnung des Speise- und Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: Der vereinbarte Menüpreis der Veranstaltung x die vereinbarte Teilnehmerzahl mit einer Getränkepauschale von € 30,00 pro Teilnehmer. Für den Fall, dass für das Menü noch kein Preis vereinbart wurde, wird das preiswerteste 4-Gang-Menü des jeweils aktuell gültigen Veranstaltungsangebots für ein Bankett, jeweils zuzüglich der Getränkepauschale über € 30,00 pro Teilnehmer, zugrunde gelegt.

i) Die pauschalisierte Berechnung für die entgangene Raummiete beträgt:
für die Orangerie € 2.400,00
für den Gartenpavillon € 850,00
für das Restaurant € 390,00
für den Raum König Ludwig € 380,00
für den Raum Zenetti € 380,00
für den Weinkeller € 180,00 und/oder den Raum Maximilian € 180,00,
abzüglich pauschalierter ersparter Aufwendungen des Hotels in Höhe von 10%. Im Falle einer kurzfristigen anderweitigen Vermietung wird dies auf entgangene Raummiete entsprechend angerechnet. Es bleibt dem Kunden vorbehalten höher ersparte Aufwendungen geltend zu machen.

Variante 3: Buchungen im Tagungsbereich;

- a) bis 18 Wochen vor Veranstaltung eine kostenfreie Stornierung.
 - b) bis zur 17. und 16. Woche vor Veranstaltungsbeginn können alle gebuchten Leistungen des Hotels gegen Zahlung einer Brutto-Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 500,00 storniert werden
 - c) bis zur 15. und 14. Woche vor Veranstaltungsbeginn können 80% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden
 - d) bis zur 13. bis 10. Woche vor Veranstaltungsbeginn 70% aller gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden
 - e) bis zur 09. und 08. Woche vor Veranstaltungsbeginn 60% aller gebuchten Leistungen des Hotels kostenfrei storniert werden.
 - f) bis zur 07. bis 04. Woche vor Veranstaltungsbeginn können 40% aller gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden.
 - g) bis zur 03. und 02. Woche vor Veranstaltungsbeginn können 20% aller gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden
 - h) bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn können 10% aller gebuchten Leistungen kostenfrei storniert werden.
 - i) bis Mittwoch der Woche vor Veranstaltungsbeginn gilt: die endgültige Zahl der Teilnehmer die uns bis zum Mittwoch der Woche vor Veranstaltungsbeginn vorliegt, bildet die Berechnungsgrundlage bei der späteren Rechnungsstellung.
6. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die vom Hotel in Rechnung gestellte Entschädigung nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; dem Hotel steht der Nachweis höherer Zahlungsansprüche frei.
7. Leistungen durch Dritte sind in jedem Fall immer vollständig zu bezahlen.
8. Für Schadensersatzansprüche jeglicher Art gilt, dass dem Kunden der Nachweis eines niedrigeren Schadens; dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens frei steht.

VI. Rücktritt, Widerruf des Hotels

1. Für den Fall, dass der Kunde die vereinbarte Vorauszahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist und einer angemessenen Nachfrist bezahlt, ist das Hotel berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen gemäß der Schadensbemessung wie nachfolgend genannt.

2. Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich in Textform vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern und Räumlichkeiten vorliegen.

3. Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b) Zimmer und Räumlichkeit unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zweckes gebucht wurden;
 - c) das Hotel begründeten Anlass zur Annahme hat, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden könnte, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - d) ein Verstoß gegen den Geltungsbereich in Ziffer I. vorliegt.
4. Im Fall des berechtigten Rücktritts des Hotels hat der Kunde bzw. bestellende Dritte keinen Schadensersatzanspruch gegen das Hotel. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dem Hotel vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachweisen kann. Das Hotel setzt den Kunden unverzüglich schriftlich in Textform über den Rücktritt in Kenntnis.

VII. Beidseitige Regelung im Falle einer Höheren Gewalt (Widerruf/Abbestellung, Stornierung, Nicht-Inanspruchnahme, Nichterscheinen, Pandemie, Epidemie, Naturereignisse, Seuchen sowie Rechtsakte der Regierung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund in Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie bzw. in Fällen höherer Gewalt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte das Hotel als Vertragspartnerin aufgrund eines Falles höherer Gewalt geschlossen sein und die gebuchte Veranstaltung/Tagung nicht stattfinden können, so fallen keine Stornokosten an. Ein Schadensersatzanspruch zwischen den Vertragsparteien sind in einem solchen Fall hin und her ausgeschlossen.

Dies gilt unabhängig von behördlich reglementierten variablen Teilnehmerzahlen, von behördlichen Kundenreglementierungen, sonstigen behördlichen Reglementierungen sowie jeglichen Rechtsakten.

Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien Leistungen bzw. Pflichten gegenüber bzw. von einem Dritten hat, ist ein Rückgriff auf den anderen Vertragspartner ausgeschlossen.

VIII. Änderungen der Teilnehmeranzahl und der Veranstaltungszeit

1. Jede Änderung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl muss dem Hotel schriftlich in Textform mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung in Textform des Hotels. Im Falle einer genannten „circa-Zahl“ gilt diese genannte Zahl der Teilnehmer als absolute Zahl. Es gilt Ziffer IV. 3.

2. Im Falle einer abweichenden Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

3. Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 15% innerhalb von vier Monaten und 1 Tag ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu zu verhandeln. Der Vertrag ist dahingehend durch Nachtrag zu aktualisieren.

4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen schriftlich in Textform zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft seiner Mitarbeiter angemessen in Rechnung stellen.

IX. Mitbringen von Speisen, Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung in Textform mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Der Kunde trägt vollumfänglich die Haftung und stellt das Hotel gegenüber Dritten von jeder Inanspruchnahme frei. Der Freistellungsanspruch des Hotels ist in Textform vom Kunden unverzüglich deklaratorisch zu bestätigen.

X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sachgemäße und pflegliche Behandlung und die vollständige, ordnungsgemäße Rückgabe. Der Kunde stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen oder sonstigen Anlagen des Kunden, unter Nutzung des Stromnetzes oder sonstiger Leistungnetze des Hotels, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels in Textform. Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels durch diese Verwendung, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat diese Wiederherstellung oder Reparatur oder Neuanschaffung sowie sämtlich damit einhergehende Kosten dem Hotel zu bezahlen. Die durch die Verwendung entstandenen Stromkosten und sonstigen Kosten darf das Hotel angemessen erfassen und pauschalisiert berechnen, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Bleiben Anlagen des Hotels ungenutzt, ist das Hotel berechtigt, eine angemessene Ausfallvergütung pauschalisiert zu verlangen.

3. Der Kunde ist mit vorheriger Zustimmung des Hotels in Textform, unter exakter Nennung der Geräte des Kunden, berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und andere Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Das Hotel kann eine Anschlussgebühr angemessen pauschalisiert berechnen. Bleiben durch den Anschluss eigener Geräte des Kunden geeignete Geräte des Hotels ungenutzt, kann das Hotel eine Ausfall/Bereitstellungsvergütung angemessen pauschalisiert verlangen.

4. Störungen an den durch das Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden unverzüglich beseitigt. Der Kunde hat das Hotel unverzüglich über Störungen in Kenntnis zu setzen. Zahlungsverpflichtungen des Kunden können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, mit Ausnahme, dass der Kunde nachweisen kann, dass das Hotel diese Störungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

XI. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar, die aus seinem Risikobereich stammen, insbesondere seine Teilnehmer, seine Besucher, seine Mitarbeiter, Dritte aus seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich intern und extern sowie durch ihn selbst verursacht worden sind.

2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit durch Versicherungen, Bürgschaft, etc. verlangen.

3. Ist der bestellende Kunde nicht selbst Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermieter oder Organisator oder sonstiger Dritte eingeschaltet, so haftet der Veranstalter bzw. der sonstige Dritte zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen und Zahlungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag.

XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgebrachte Sachen des Kunden und Dritter jeglicher Art und auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in

den Veranstaltungsräumen und Räumlichkeiten des Hotels. Das Hotel übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die für die Veranstaltung bestimmten Gegenstände sind nicht früher als zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bringen. Die Entgegennahme ist nur durch eine Bestätigung des Hotels in Textform vollzogen. Jegliche Ausnahmen der Ziffer XI. bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Zustimmung des Hotels in Textform. Die Versicherung und Absicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt allein dem Kunden. Das Hotel haftet ausdrücklich nicht für verloren gegangene und/oder beschädigte Gegenstände des Kunden bzw. verloren gegangene Kuverts des Kunden, bzw. verloren gegangene Geldgeschenke des Kunden.

XIII. Verbraucherschlichtung, Gerichtsstand, Zahlungs- und Erfüllungsort

1. Wir nehmen an einem Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Name: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

des Zentrums für Schlichtung e.V.

Anschrift: Straßburger Str. 8, 77694 Kehl

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de.

2. Wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte durch eine Mediation und/oder eine andere alternative Streitbeilegung scheiterte und ein Gerichtsverfahren angestrebt wird, so gilt als vereinbart, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, dass als ausschließlicher Gerichtsstand Starnberg bzw. München vereinbart ist. Es gilt das deutsche Recht.

3. Erfüllungsort und Zahlungsort ist das Hotel, Gemeinde Pöcking am Starnberger See, Ortsteil Niederpöcking, Deutschland.

XIV. Verschiedenes, Schriftform, salvatorische Klausel, Einbeziehung

1. Fotografische Aufnahmen des Hotels, Innen- bzw. Außenansicht, Räumlichkeiten und Umgebung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels zur Erstellung und jeweils vorher schriftlich fixierten Verwendung, Nutzung, angefertigt werden. Je nach Verwendungsart berechnet das Hotel angemessen die Preise.

2. Der Einsatz von Drohnen und Flugkörpern jeder Art ist grundsätzlich verboten. Eine Genehmigung wird vom Hotel nur erteilt, wenn zwischen dem Kunden und dem Hotel eine vorherige Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften in Textform geschlossen wurde. Es wird auf die separate „Vereinbarung über den Einsatz von Drohnen auf dem Gelände des Hotel La Villa“ verwiesen. Diese Vereinbarung ist konstitutiv.

3. Zeitungsanzeigen mit Hinweisen auf den Veranstaltungsort des Kunden, Dritter, Erfüllungshelfen des Kunden etc. dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels geschaltet werden.

4. Änderungen, Ergänzungen des Vertrags bedürfen grundsätzlich zur beiderseitigen Rechtssicherheit der Schriftform. Einseitige Änderungen sind unwirksam. Mündliche Absprachen sind grundsätzlich zu bestätigen zur beiderseitigen Rechtssicherheit.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags/dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Parteien können unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Parteiwillen und wirtschaftlichen Zweck nahe kommen, hilfsweise durch die Rechtsprechung, hilfsweise durch das Gesetz.

6. Bei Vertragsschluss werden diese Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrags durch Beilage und Bezugnahme im Angebot des Hotels, bzw. im Vertragsschluss, bzw. durch die schriftliche Bestätigung der Reservierungsbestätigung durch den Kunden, bzw. durch Aushang und Auslage an der Rezeption.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben wir mit größter Sorgfalt erstellt. Eine regelmäßige Prüfung und Aktualisierung erfolgt laufend und nach aktuellen Anlässen. Sollten Sie Fragen und Anregungen haben so bitte wir Sie uns anzusprechen.

Unsere detaillierte Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.lavilla.de/datenschutz/>.